

**Studien- und Prüfungsordnung
Bachelor-Studiengang HyperWerk
| Postindustrial Design | Interaktionsleitung | Prozessgestaltung |****vom 17.9.2007**

Gestützt auf die Rahmenordnung für die Bachelor-Studiengänge an der Fachhochschule Nordwestschweiz vom 1. Januar 2007 beschliesst der Direktionspräsident der Fachhochschule Nordwestschweiz:

1. Teil: Allgemeines**§ 1 Geltungsbereich**

Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung ergänzt die Rahmenordnung für die Bachelor-Studiengänge an der Fachhochschule Nordwestschweiz und regelt

- die Zulassung und das Aufnahmeverfahren,
- die Organisation und Administration des Studiums
- die Rechte und die Pflichten der Studierenden
- die Leistungsbewertung und den Erwerb des Bachelor-Abschlusses

für den Studiengang HyperWerk der Hochschule für Gestaltung und Kunst HGK.

§ 2 Ziel des Studiums

Für die Anforderungen von Organisationen und gesellschaftlichen Gruppierungen im Wandel ausgebildet, entwerfen die Studierenden von HyperWerk Lösungsstrategien für den kreativen und gesellschaftlich engagierten Umgang mit dem technologisch-gesellschaftlichen Geschehen. Die entsprechende Entwurfsarbeit und die Umsetzung der damit einhergehenden Prozesse werden als die gesamtheitliche Gestaltungsdisziplin des Postindustrial Design verstanden. Ausgestattet mit einem theoretischen Rahmenwerk lernen die Studierenden in der konkreten Projektarbeit, Chancen rechtzeitig zu erkennen, dafür geeignete Strategien zu entwickeln und durchzusetzen, die Finanzierung zu sichern und geeignete Partner zu involvieren. Das im HyperWerk vermittelte Handwerk der Prozessgestaltung beinhaltet, offen definierte, dynamisch sich entwickelnde und entwickelbare Vorhaben in interdisziplinären Teams zu konzipieren, zu gestalten, umzusetzen, zu erproben, zu analysieren und zu kommunizieren.

2. Teil: Zulassung und Aufnahmeverfahren

§ 3 Zulassungsbedingungen zum Studium

In Ergänzung zur Rahmenordnung der FHNW gelten folgende Bestimmungen:

¹Die Zulassung zum Studium an der HGK Basel richtet sich nach den Bestimmungen des Bundes und der Erziehungsdirektorenkonferenz sowie der Rahmenordnung für die Bachelor-Studiengänge an der FHNW.

²Die Zulassung zum Aufnahmeverfahren für das Fachhochschulstudium im Studiengang setzt nach diesen Bestimmungen voraus:

- a. eine Berufsmaturität in Verbindung mit einer beruflichen Grundausbildung in einem der Studienrichtung verwandten Beruf

oder

- b. eine eidgenössische oder eidgenössisch anerkannte Maturität und eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung (Praktikum), die berufspraktische und berufstheoretische Kenntnisse in einem der Studienrichtung verwandten Beruf vermittelt hat oder den erfolgreichen Besuch eines gestalterischen Vorkurses.

³Die Leitung der HGK entscheidet über die Zulassung von Kandidatinnen und Kandidaten zum Aufnahmeverfahren mit äquivalenten Ausbildungen.

⁴Zum Studium zugelassen werden diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Zulassungsbedingungen erfüllen oder die Aufnahmeprüfung bestanden und die Eignungsabklärung (§ 6) erfolgreich absolviert haben.

§ 4 Aufnahmeverfahren

Im Aufnahmeverfahren wird geprüft, wer von den zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten sich für das Studium am besten eignet.

Die Leitung der HGK FHNW setzt den Anmeldetermin für das Aufnahmeverfahren fest.

Das Aufnahmeverfahren erfolgt in zwei Phasen:

1. Eignungsabklärung, 1. Teil (vgl. § 6 dieser Ordnung)
2. Eignungsabklärung, 2. Teil (vgl. § 6 dieser Ordnung)

Zum 2. Teil der Eignungsabklärung werden maximal 40 Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen.

Die Zulassung zur 2. Phase erfolgt in der Reihenfolge der in Phase 1 erreichten Summe der Notenpunkte.

¹Zum Studium zugelassen werden diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Zulassungsbedingungen erfüllen und die die Eignungsabklärung bestanden haben - in der Reihenfolge der im zweiten Teil der Eignungsabklärung (§ 6) erreichten Notenpunkte.

²Gemäss §2 der Rahmenordnung müssen sich Fremdsprachige zum Besuch von Sprachkursen in einer Landessprache verpflichten, vor Aufnahme des Studiums und vor Beginn der Bachelor-Thesis müssen sie die jeweils erforderlichen Kenntnisse gemäss europäischem Sprachenportfolio nachweisen.

Die Details regelt das Reglement im Anhang 2 dieser Ordnung.

³Für das Studium am Institut HyperWerk werden generell Kompetenzen in einer Landessprache auf dem Niveau C1 gemäss Europäischem Sprachenportfolio vorausgesetzt. Studierende, die dieses Niveau nicht erreichen, können analog Abs.1 (§4) von der Institutsleitung zum Besuch der entsprechenden Sprachkurse verpflichtet werden. Die Details regelt das Reglement im Anhang 2 dieser Ordnung.

§ 5 Äquivalent Berufsmaturität

¹Wer die Bedingungen für die Zulassung zum Aufnahmeverfahren nicht erfüllt, hat die Möglichkeit, einen zweisemestrigen berufsbegleitenden Kurs im Fernunterricht zu absolvieren. Der Kurs wird mit einer Prüfung in allgemein bildenden Fächern abgeschlossen, der Abschluss stellt ein Äquivalent zu einer regulären Berufsmaturität dar.

²Der Kurs kann auf Grund einer Vereinbarung bei der AKAD absolviert werden.

§ 6 Eignungsabklärung

¹Die Eignungsabklärung stellt die fachspezifische Eignung für das angestrebte Studium fest.

²Der 1. Teil der Eignungsabklärung umfasst:

Ein einstündiges Abklärungsgespräch mit zwei Mitgliedern des Leitungsteams von HyperWerk, in welchem die gegenseitige Eignung zur Zusammenarbeit besprochen wird, wobei die bisherigen Leistungen der Interessentinnen begutachtet und besprochen werden. Auf der Basis einer darauf basierenden, persönlichen Absichtserklärung, welche die InteressentInnen im Hinblick auf ihren Hintergrund und ihre Zukunftsabsichten schriftlich zu formulieren haben, entscheidet das Leitungsteam über die Einladung zum 2. Teil der Eignungsabklärung, einem dreitägigen Assessment.

³Der 2. Teil der Eignungsabklärung umfasst ein dreitägiges Assessment.

Um das Potenzial des klar projektorientierten und interdisziplinären Teams von HyperWerk zu nutzen und dieses auch zu stärken, eignen sich teamfähige und bereichernde Persönlichkeiten, die zu einer fruchtbaren Studienerfahrung ihren Beitrag leisten wollen. Die Eignungsabklärung soll den InteressentInnen ermöglichen, die eigenen Möglichkeiten zur interdisziplinären Teamarbeit im Kontext der zukünftigen KollegInnen und im Hinblick auf das Leitungsteam zu erproben.

Um diese Erfahrung zu ermöglichen, veranstaltet HyperWerk einmal jährlich ein dreitägiges Assessment. Das Assessment dient dazu, den potenziellen Studierenden die Chance zu eröffnen, die zukünftigen KommilitonInnen und das Leitungsteam in der konkreten Projektarbeit kennen zu lernen. Die interdisziplinäre und produktionsorientierte Teamstruktur von HyperWerk ist auf ein hohes Mass an Verbindlichkeit angewiesen, und dies setzt Vertrauen und Respekt für die anderen HyperWerkerInnen voraus.

⁴Bewirbt sich ein Kandidat oder eine Kandidatin mit festem Wohnsitz im entfernten Ausland,

kann die Aufnahme aufgrund digitaler Dokumentationsformen und Kommunikationsmittel erfolgen. Herausragende BewerberInnen können sich auch nach dem Assessment, das normalerweise Ende Mai stattfindet, noch um eine Aufnahme zum herbstlichen Semesterbeginn bemühen, wobei jedoch eine Aufnahme erst auf der Basis einer einstimmigen und vorbehaltlosen Befürwortung durch das Leitungsteam möglich wird. In solchen Fällen ist die entsprechende Form der Eignungsabklärung individuell festzulegen.

§ 7 Wiederholung des Aufnahmeverfahrens

Kandidatinnen und Kandidaten, die sich angemeldet haben und nicht am Aufnahmeverfahren teilnehmen oder die aufgrund der Ergebnisse der Eignungsabklärung oder wegen Nichtbestehens der Aufnahmeprüfung nicht zum Studium zugelassen werden, können das Aufnahmeverfahren in einem der folgenden Jahre einmal wiederholen. Ranglisten aus dem vorher gehenden Aufnahmeverfahren verfallen und werden nicht auf das neue Aufnahmeverfahren übertragen.

§ 8 Übertritte von anderen Schulen

Studierende anderer Schulen der tertiären Stufe, die an die HGK Basel übertreten wollen, haben ein Aufnahmegespräch mit der Studiengangsleitung sowie eine Eignungsabklärung zu bestehen. Voraussetzung für den Übertritt sind mindestens zwei erfolgreich absolvierte Semester an der früheren Schule. Aufnahme und Einstufung in die Jahrgangsklasse des Bachelor-Studiums liegen im Ermessen der Leitung des Bachelor-Studienganges.

§ 9 Studienwechsel

¹Ein Studienwechsel innerhalb der Hochschule ist jeweils auf Beginn eines Studienjahres möglich; ein Anspruch darauf besteht nicht. Die Leitung des Studienganges in den gewechselt werden will, kann verlangen, dass ein Nachweis über die geforderten Kenntnisse und Kompetenzen erbracht wird. Die Modalitäten des Nachweises werden von der Leitung des Studienganges festgesetzt.

²Aufnahme und Einstufung in die Jahrgangsklasse des Bachelor-Studiums liegt im Ermessen der Leitung des Bachelor-Studienganges.

³Der Wechsel ist rechtzeitig, mindestens vier Monate vor dem Beginn des Studienjahres zu beantragen.

3. Teil: Aufbau, Strukturen, Inhalte und Betrieb des Studiums

§ 10 Studiendauer

In Ergänzung zur Rahmenordnung FHNW gelten folgende Bestimmungen:

¹Die Regelstudienzeit des Bachelor-Studienganges HyperWerk dauert 6 Semester.

²Wird das Studium fraktioniert, verlängert sich die Studienzeit entsprechend. ETCS-Credits sind 4 Jahre gültig. Darüber hinaus kann die Leitung der HGK auf schriftlich begründetes Gesuch der oder des Studierenden und auf Antrag der Leitung des Diplomstudienganges hin die Gültigkeit der erworbenen ECTS-Credits verlängern.

§ 11 Studienaufbau

Das Studium ist modular aufgebaut. Jedes Studienjahr wird durch eine übergreifende Jahresthematik geprägt, die gemeinsam vom ganzen HyperWerk in sieben Modulen behandelt wird. Die Jahresfrage wird jeweils von den Studierenden des 1. und 2. Jahreskurses entwickelt und von Mitgliedern des Leitungsteams begleitet. Dieser inhaltliche Rahmen und die Eigenlogik der Produktionsrealität führen zur Verortung und Vernetzung der Wissensschwerpunkte, die in den Workshops vermittelt werden - diese werden dadurch „just in time“ erfahrbar und problembezogen anwendbar. Alle Module werden mit 10 ECTS-Punkten gewichtet. Alle Module werden über ein- bis zweitägige, teilweise öffentliche „campus“-Veranstaltungen zum Kontinuum verbunden, die Rückblick und Vorschau ermöglichen. Die aktive Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist für alle Studierenden obligatorisch.

Die ersten zwei Studienwochen zum Herbstbeginn werden als jahrgangsspezifische Einführungsveranstaltungen durchgeführt, wobei besonderes Gewicht auf die bisherige und erwartbare Situationsbeurteilung der einzelnen Studierenden gelegt wird.

Die einzelnen Studierenden stellen gemeinsam mit der jeweiligen Modulleitung aus dem Workshop-Angebot zu Beginn des Moduls das für das eigene Schaffen optimierte Programm zusammen. In der Verbindung mit der Projektarbeit werden die 10 benötigten ECTS-Punkte pro Modul erreicht. Durch die Abfolge der Module, die jeweils den Kontext der Jahresfrage beachten und unterstützen, wird die Relevanz und Anwendbarkeit des Gelernten erhöht.

Six Special Interest Groups (SIG's)

HyperWerk verfügt über 6 Special Interest Groups in den Disziplinen Kommunikation, Technologie, Design, Theorie, Prozessgestaltung und Dokumentation, deren LeiterInnen für die Projektbewertung und Projektbegleitung zuständig sind.

§ 12 Studienangebot

¹Das Lehrangebot des Studienganges HyperWerk richtet sich nach den Anforderungen der Berufsbefähigung des Bachelor Abschlusses aus. Es wird durch die Leitung des Studienganges permanent überprüft und den sich ändernden Anforderungen angepasst.

²Die Lehrinhalte werden in unterschiedlichen Kursen und Unterrichtsformen gemäss dem "Verzeichnis der Lehrveranstaltungen" vermittelt. Darin sind weiter Art und Umfang der

Leistungsbewertungen (vgl. § 28) geregelt. Das Verzeichnis kann bei der Leitung des Studienganges eingesehen werden.

§ 13 Semesterstrukturen

Ein Studienjahr ist in ein Herbst- und ein Frühjahrssemester gegliedert. Die Einzelheiten regelt der Plan zur Jahresstruktur.

In der unterrichtsfreien Zeit können Lehrveranstaltungen gemäss Lehrplan in begrenztem Umfang durchgeführt werden.

§ 14 Besuch der Lehrveranstaltungen, Absenzen

¹ Die Lehrveranstaltungen sind regelmässig zu besuchen und die von den Dozierenden verlangten oder angeregten ergänzenden Studien zu leisten. In der Regel sind mindestens 80% der Lehrveranstaltungen eines Kurses zu besuchen, wobei entschuldigte Absenzen durch Nacharbeiten abgegolten werden müssen.

² Absenzen sind bei den Dozierenden vorgängig oder innerhalb einer Woche schriftlich zu entschuldigen.

§ 15 Praktikum

Wollen Studierende ein Praktikum machen, das ganz oder teilweise in der Unterrichtszeit stattfindet oder in einer Zeit, die von der Studienleitung als studienbezogene Arbeitszeit reserviert wurde, dann brauchen sie für ihr Vorhaben eine Genehmigung der Studienleitung HyperWerk. Dazu genügt eine Rundmail an das Leitungsteam, die zu folgenden Fragen informiert: **Was** für ein Praktikum will ich machen? - **Warum** will ich dieses Praktikum machen? - Um **welche Aufgaben** geht es? **Welche Qualifikationen** kann ich mir aneignen? - **Wo** findet das Praktikum statt? - Wie heisst die **Kontaktperson**? - **Wie lange** dauert das Praktikum? -

Prinzipiell unterstützt und fördert die Studienleitung die Durchführung eines Praktikums und setzt sich mit jedem Praktikumswunsch individuell auseinander.

Das Praktikum muss im Zusammenhang mit den Studieninhalten von HyperWerk stehen und sollte im Regelfall nicht mehr als zwei Monate der Studienzeit beanspruchen. Ein Praktikum kann in besonders begründeten Fällen maximal drei Monate der Studienzeit beanspruchen. Eine zusätzliche Verlängerung in der Ferienzeit ist möglich. Im Laufe der gesamten Studienzeit können maximal zwei Praktika bei unterschiedlichen Unternehmen durchgeführt werden. Die Gesamtdauer der Praktika darf den Zeitraum von 6 Monaten bzw. 3 Monaten nicht übersteigen. Praktika sind nicht zulässig im ersten Studienjahr und im Diplomjahr.

Studierende, deren genehmigtes Praktikum ganz oder teilweise parallel zur Unterrichtszeit verläuft, erhalten gleichberechtigt mit den anderen Studierenden für die entsprechende (Unterrichts-) Zeit ECTS-Punkte. Gleichberechtigung bedeutet jedoch, dass die Vergabe von ECTS-Punkten auch bei einem Praktikum an einen Leistungsnachweis gebunden ist:

1. Schriftliche Beurteilung der das Praktikum betreuenden Person
2. Dokumentation des Praktikums durch die/den Studierende/n nach Abschluss - sei es als Präsentation bei einer der HyperWerk-Vollversammlungen oder in anderer Form.

Erst auf dieser Grundlage wird darüber entschieden, ob der/die Studierende die ECTS-Punkte für den entsprechenden Zeitraum erhält.

§ 16 Anrechnung von Studienleistungen (Auswärtige Semester)

¹ Die Studierenden können, ein Semester an einer anderen Hochschule im In- oder Ausland zu studieren. Das auswärtige Semester wird von der HGK anerkannt (im Rahmen der ECTS-Vereinbarung mit der betreffenden Hochschule). Die HGK bietet den Studierenden die entsprechende Vermittlung an; diese basiert auf Kooperationen mit anderen Hochschulen und Austauschprogrammen. Studierende, die ein Semester an einer anderen Hochschule absolvieren, sollten nach Möglichkeit an der FHNW immatrikuliert bleiben, ansonsten keine Bundes- und Kantongelder geltend gemacht werden können.

² Die Leitung des Studienbereichs muss mit der Wahl des auswärtigen Semesters einverstanden sein. Ein solches Semester ist rechtzeitig, d.h. in der Regel vier Monate vor der jeweiligen Immatrikulation und jeweils auf Studienjahresbeginn mitzuteilen.

³ In Ergänzung der Studienordnung (Rahmenordnung) FHNW gilt folgende Bestimmungen: Für die Anrechnung von ECTS-Credits, die an anderen Schulen der tertiären Stufe erworben wurden, gilt § 8 dieser Ordnung sinngemäss.

§ 17 Urlaub / Studienunterbruch

¹ Urlaube sind in der Regel bis zu einem Semester möglich. Der Urlaub ist rechtzeitig zu beantragen und bedarf der Bewilligung durch die Leitung des Studienganges.

² Als Urlaubsgründe kommen in Betracht: Schwangerschaft, Elternschaft, Unfall/Krankheit, Militär sowie besondere, begründete Fälle.

³ Die Studierenden bleiben während dem Urlaub immatrikuliert.

⁴ Das Studium kann bei Vorliegen wichtiger Gründe unterbrochen werden. Der Studienunterbruch ist mit der Leitung des Studienganges schriftlich zu vereinbaren.

⁵ Während des Studienunterbruchs sind die Studierenden nicht immatrikuliert.

§ 18 Fortsetzung des Studiums nach einer Unterbrechung

¹ Das weitere Studium nach einem Praktikum (§ 15) oder einem Urlaub / Studienunterbruch (§ 17) richtet sich nach den dann zumal geltenden Bestimmungen und Lehrinhalten.

² Trotz Unterbrechung gemäss §15 und §17 müssen die Studienleistungen entsprechend § 10 und § 14 vollumfänglich erbracht werden.

³ Die Absolvierung der Bachelor Thesis verschiebt sich allenfalls um ein Jahr.

4. Teil: Administratives, Gebühren, Versicherungen

§ 19 Gebühren

¹ Die Gebühren (Studiengebühren) richten sich nach den Bestimmungen der FHNW.

² Die Gebühren für die Anmeldung und das Aufnahmeverfahren (Eignungsabklärung) sind auch bei einem Rückzug der Anmeldung oder bei einer Nichtteilnahme an der Aufnahmeprüfung oder

der Eignungsabklärung geschuldet.

³ Die Semestergebühr ist auch bei angebrochenem Semester geschuldet.

⁴ Für die allgemeinen Aufwendungen (Material- und andere Kosten) des Studienganges kann ein pauschales Entgelt erhoben werden.

§ 20 Administratives

¹ Die Studierenden-Administration des Hochschulsekretariats und das Abteilungssekretariat sind für die administrativen Belange der Studierenden zuständig.

² Mitteilungen an die Studierenden von allgemeiner Bedeutung erfolgen über das Internet (E-Mail) und gelten damit als zugestellt. Das Sysadmin-Team von HyperWerk teilt den Studierenden eine E-Mail-Adresse zu. Die Studierenden sind verpflichtet, während der Vorlesungs- und vorlesungsfreien Semesterzeit das elektronische Postfach von Mo.-Fr. täglich zu konsultieren.

§ 21 Haftung / Versicherung

¹ Die Studierenden sind für grobfahrlässiges und vorsätzliches Verhalten verantwortlich.

² Der Abschluss der entsprechenden Versicherung (Haftpflicht, Unfall, Krankenversicherung) ist Sache der Studierenden.

6. Teil: Rechte und Pflichten

§ 22 Persönlichkeitsrechte

¹ Der Persönlichkeitsschutz der Studierenden ist gewährleistet.

² Die Ansprüche aus dem Datenschutz, insbesondere das Auskunfts- und Einsichtsrecht in Personalakten der betroffenen Studierenden, richten sich nach den Datenschutzgesetzen der Kantone Baselland und Basel-Stadt.

³ Alle im Zusammenhang mit dem Studium relevanten Personendaten (insbesondere Prüfungsergebnisse) bleiben während zehn Jahren an der Hochschule aufbewahrt.

§ 23 Immaterialgüterrechte

¹ Die Nutzungsrechte jener Immaterialgüterrechte (insbesondere Urheber-, Design-, Patent- und Markenrechte), welche während und im Zusammenhang mit dem Studium entstehen, fallen der Hochschule zu.

² Eine Rück-Übertragung der Nutzungsrechte an die Studierenden kann im Einzelfall vereinbart werden. Die Vereinbarung ist individuell zwischen den Studierenden und der Leitung des Studienganges zu treffen.

³ Erzielt die Hochschule aus der Verwertung der Immaterialgüterrechte Einnahmen, so haben die Studierenden ein Anrecht auf einen Anteil am Erlös. Die Abgeltung beträgt in der Regel zwischen mind. 25 und max. 75 % der Nettoeinnahmen.

§ 24 Arbeitsmaterial und Softwarelizenzen

Von den Studierenden wird grundsätzlich verlangt, dass sie für ihre eigenen Arbeitsinstrumente (wie Bücher, Schreibgeräte, Computer etc.) aufkommen.

Softwarelizenzen: HyperWerk/HGK/FHNW gewährt für die Dauer des Studiums eine nicht übertragbare Nutzungsberechtigung der installierten Software auf jeweils einem einzelnen Computer, der sich im Eigentum oder Besitz des/r NutzerIn befindet. Der/die NutzerIn verpflichtet sich, es zu unterlassen, die Software zu ändern, zu verkaufen, zu vermieten, zu verleihen, zu verbreiten oder von der Software oder einem Teil derselben Kopien herzustellen. Es ist nicht erlaubt, die Software oder die Lizenznummer an Dritte weiterzugeben. Unsere EDU-Lizenzen sind nur für schulische Zwecke einzusetzen, der Gebrauch der Software zu Erwerbszwecken ist strafbar.

Installation/Deinstallation: Installation und Deinstallation der Software erfolgt unter Aufsicht des Verleihpersonals. Jede Installation und Deinstallation wird auf einem Beiblatt aufgeführt und unterschrieben. Die Softwarenutzungsvereinbarung erlischt mit dem Austritt aus HyperWerk FHNW oder der Rückgabe/Deinstallation der entsprechenden Software. Bei Beendigung der Softwarenutzungsvereinbarung ist der/die NutzerIn verpflichtet, die betroffene Softwarelizenz zu löschen. Die betroffene Softwarelizenz darf nicht weiter durch den/die NutzerIn benutzt werden.

Im Hyperwerk befinden sich die meisten Geräte sowie die Software in einem zentralen Lager. Das Lager wird mittels einer Datenbank verwaltet, via Web können Reservationswünsche angemeldet werden. Eine Rückmeldung erfolgt bei Unklarheiten. Sobald die Reservation in der Datenbank sichtbar wird, ist sie gültig. Die Verantwortung für ausgeliehene Ware trägt der

eingetragene Benutzer. Direkt zum Beginn der Ausleihfrist muss die Vollständigkeit kontrolliert werden, ansonsten ist der aktuelle Benutzer verantwortlich. Bei der Rückgabe wird die Ware durch den Verwalter kontrolliert. Werden Geräte direkt von einem Benutzer zum nächsten weitergegeben, muss der neue Benutzer das melden, sonst bleibt der alte Benutzer verantwortlich, bis die Ware wieder im Lager ist. Wer Hardware länger als 2 Wochen ausleihen möchte, muss dies begründen. Wer Hardware ins Ausland mitnimmt, muss einen Versicherungsschutz nachweisen.

§ 25 Benutzung der Einrichtungen

¹Die Studierenden haben Anspruch auf Benutzung der Infrastruktur und Einrichtungen der Hochschule, soweit die Benutzung mit dem Studium im Zusammenhang steht. Die jeweiligen Benutzungsordnungen sind zu beachten.

§ 26 Allgemeine Pflichten

¹Die Studierenden haben sich an die geltenden Bestimmungen sowie an die Weisungen der zuständigen Dozierenden und Leitungspersonen zu halten und die entsprechenden Gebühren zu entrichten.

²Körperschaften, an welchen sich die Studierenden aktiv beteiligen sollten: HyperWerk organisiert sich über ein Leitungsteam und eine studentische Vertretung, dem sogenannten HyRat. Im HyRat sitzen pro Jahrgang je zwei studentische VertreterInnen. Der HyRat wirkt als Go-Between zwischen der Gesamtheit der Studierenden und dem Leitungsteam. Schriftliche Vereinbarungen zwischen dem HyRat und dem Leitungsteam sind rechtlich verbindlich.

³Der Diplomjahrgang wählt einen zusätzlichen, zweiköpfigen Diplomrat, der im Auftrag der Diplomstudierenden gemeinsam mit dem Leitungsteam das rechtsverbindliche, jahrgangsspezifische Diplomaddendum aushandelt und unterschreibt. Ebenfalls begleitet der Diplomrat das Diplomgeschehen kritisch und konstruktiv.

⁴Der jeweils jüngste Jahrgang ist verantwortlich für die Bestimmung der Jahresthematik des übernächsten Studienjahres, dem voraussichtlichen Abschlussjahr dieses Jahrgangs. Dies geschieht im sogenannten dreamlab, das von Mitgliedern des Leitungsteams begleitet wird. Die Zusammenstellung und Anwerbung des internationalen Teams von externen ModulleiterInnen ist Sache des Leitungsteams, das dabei von den Studierenden aktiv begleitet wird.

§27 Massnahmen bei Pflichtverletzungen

¹ Im Falle eines Verstosses gegen diese Studien- und Prüfungsordnung kann die Leitung des Studienganges eine schriftliche Verwarnung aussprechen.

² Es sind maximal zwei Verwarnungen möglich. Im Falle eines dritten Verstosses wird der bzw. die Studierende vom Studium an der HGK ausgeschlossen. Die Leitung des Studienganges stellt einen entsprechenden Antrag an die Leitung der HGK.

7. Teil: Leistungsbewertungen und Bachelor-Thesis

§ 28 System der Leistungsbewertungen

¹In allen Modulen muss ein Leistungsnachweis erbracht werden.

²Die Bewertung der Leistungsnachweise der Module ist im Anhang zu dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

³Art und Umfang der Leistungsnachweise sind im „Verzeichnis der Lehrveranstaltungen“ (vgl. § 12 dieser Ordnung sowie § 6 Abs. 8 der Rahmenordnung) geregelt. Art und Umfang der Leistungsbewertungen der einzelnen Module und ihrer Kurse sind im Anhang dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

§ 29 Leistungsbewertung

In Ergänzung von § 6 der Rahmenordnung gelten folgende Bestimmungen:

¹Die Bewertung von Modulen / Kursen erfolgt in der Regel mit dem System der 6er Notenskala.

²Die Leistungsbewertung für die Kurse erfolgt in Zehntelsnoten, für die Module in halben Noten.

³Module und Kurse, die nach der 2-er Skala bewertet werden (vgl. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen), gelten als erfüllt, wenn mindestens 80% der Veranstaltungen besucht werden. Auch entschuldigte Absenzen werden zur gesamten Absenzenzahl gezählt.

§ 30 Wiederholungen

In Ergänzung der Studienordnung FHNW gilt folgende Bestimmung:

Bei Nichtbestehen eines Moduls muss das gesamte Modul wiederholt werden, nicht nur die ungenügenden Kurse. Ungenügende Leistungsbewertungen (Modulabschlüsse) können einmal wiederholt werden. Die Leitung des Studienganges entscheidet über Zeitpunkt, Form und Umfang der entsprechenden Nacharbeit.

§ 31 Bachelor-Thesis und Diplomaddendum

Die Bachelor-Thesis erfolgt in der Form einer Dokumentation des gesamten Diplomjahrs, das als grosszügig angelegtes Projekt verstanden wird. Die spezifische Regelung zu den Deliverables der Bachelor-Thesis wird bezogen auf den Kontext der Jahresthematik zwischen dem Leitungsteam und dem studentischen Diplomrat als rechtlich verbindliches Diplomaddendum ausgehandelt.

§ 32 Studienabschluss

In Ergänzung der Rahmenordnung FHNW gilt folgende Bestimmung:

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Bachelor of Art“ (B.A.) in Postindustrial Design verliehen.

8. Teil: Rechtspflege, Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 33 Rechtspflege

In Ergänzung zu § 15 der Rahmenordnung gelten folgenden Bestimmungen:

¹Verfügungen, die auf dieser Studien- und Prüfungsordnung basieren, sind den Betroffenen schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung (inkl. Fristen) mitzuteilen.

² Eine Einsprache ist schriftlich und begründet innert 14 Tagen nach Eröffnung der Verfügung bei der Direktorin, dem Direktor der Hochschule einzureichen. Einsprachen wegen Unangemessenheit einzelner Leistungskontrollen sind ausgeschlossen.

³Den betroffenen Studierenden ist Einsicht in die schriftlichen Grundlagen der Leistungsbewertung (korrigierte Prüfungsarbeit, Bewertungsschema u. Ä.) zu gewähren.

⁴Die Einsprecher oder die Einsprecherin sind im Einspracheverfahren anzuhören. Diese Anhörung ist aktenkundig zu machen.

⁵Die Direktorin/der Direktor der Hochschule prüft die Einsprache und die Stellungnahmen der beteiligten Dozierenden und der Leitung des Studiengangs sowie die Anhörung und eröffnet einen schriftlichen Einspracheentscheid.

⁶Gegen den Einspracheentscheid oder eine Verfügung der Direktorin/des Direktors kann innerhalb einer nicht erstreckbaren Frist von 20 Tagen seit deren Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekommision erhoben werden. Beschwerden gegen Einspracheentscheide und Verfügungen der Direktorin, des Direktors sind einzureichen an:

Beschwerdekommision FHNW
Schulthess-Allee 1
Postfach 235
5201 Brugg

⁷Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift des/der Beschwerdeführenden oder der ihn/sie vertretenden Person(en) enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Einsprachen wegen Unangemessenheit einzelner Leistungsbewertungen sind ausgeschlossen. Eine Überprüfung erfolgt lediglich im Hinblick auf Missbrauch und Willkür.

⁸Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Massgebend sind die Verfahrenskosten gemäss Gesetzgebung des Kantons Aargau.

⁹Der Entscheid der Beschwerdekommision ist endgültig. (vgl. § 32 und 33 des Staatsvertrags zur Errichtung und Führung der Fachhochschule Nordwestschweiz vom 10./11. November 2004)

¹⁰Der Anspruch auf die Behandlung einer Einsprache/Beschwerde gilt bei Nichteinhaltung der gesetzten Fristen als verwirkt.

§ 34 Schluss- und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang HyperWerk an der FHNW tritt tritt auf Anfang des Studienjahres 2007/08 in Kraft. Bedingt durch das jahrgangsübergreifende Modularisierungskonzept gilt sie für alle Studierenden von HyperWerk, also auch für die Jahrgänge, die ihr Studium noch im FH-Diplom-Studiengang begonnen haben.

Brugg, 17. September 2007



Prof. Dr. Richard Bühler
Direktionspräsident FHNW

Anhang 1

Bachelor Studiengang HyperWerk: Verzeichnis der Module und deren Bewertung

Das Studium im HyperWerk ist gekennzeichnet durch die Auseinandersetzung mit drei aktuellen Jahresfragen und durch die teambildende Erfahrung einer jahrgangsübergreifenden, zielgerichteten Zusammenarbeit.

Alle Module werden jeweils durch eine externe Instanz (Hochschule, Unternehmen) geleitet und durch eine interne Modulleitung organisiert und koordiniert. Die externe Modulleitung wird jährlich neu bestimmt und aufgrund ihrer spezifischen Fähigkeiten, relevante Ansätze im Kontext der Jahresfrage beizutragen, aus dem internationalen Raum gewählt.

Modul	Inhaltlichkeit	Semester & Rolle	ECTS	Modulart
Analyze!	Die Jahresthematik wird recherchiert und im kulturellen, ökonomischen, sozialen, philosophischen und technologischen Kontext analysiert. Das Ziel für das Kommende wird formuliert.	1 Junior 3 Senior 5 Projektleitung	10	Pflichtmodul
Manage!	Im Hinblick auf Schwierigkeiten, Versprechen, Kosten und Hoffnungen werden Szenarien als Entscheidungsgrundlage entwickelt und beurteilt. Wie lassen sich individuelle Chancen und Nischen erkennen?	1 Junior 3 Senior 5 Projektleitung	10	Wahlpflichtmodul
Interact!	Wie stellt man Verbindlichkeit her? Wie gestaltet man Spielregeln? Welche Technologien nutzt man zur Zusammenarbeit? Wie gewinnt man Partner? Wie verbreitet man eine Botschaft?	1 Junior 3 Senior 5 Projektleitung	10	Wahlpflichtmodul
Design!	Die ausformulierten Vorstellungen werden bildlich fassbar und als Prototyp gebaut. Die CI des Jahresprojekts wird entwickelt.	2 Junior 4 Senior 6 Projektleitung	10	Wahlpflichtmodul
Solve!	Mit diesem stark autodidaktischen Modul werden die technischen Probleme gelöst. Bedarfsanalyse, Abklärung, Evaluation und autodidaktische Aneignung geeigneter Werkzeuge gehören dazu.	2 Junior 4 Senior 6 Projektleitung	10	Wahlpflichtmodul
Produce!	Mit diesem Modul werden die Prozessdokumentationen der Abschlussprojekte zum Medienprodukt verdichtet und aufgearbeitet.	2 Junior 4 Senior 6 Projektleitung	10	Wahlpflichtmodul
Assemble!	Damit wird der Prozess erfahrbar, in dem die Vorarbeiten auf den verschiedenen Produktionsebenen (Buch, DVD, Modell, Web etc.) zu einer überzeugenden Gesamtheit verschmelzen.	2 Junior 4 Senior 6 Projektleitung	10	Pflichtmodul

Das Studium verläuft auf drei parallel stattfindenden Entwicklungsebenen; gleichzeitig werden ein erstes Jahresprojekt als Fragestellung konzipiert, ein zweites Jahresprojekt als internationales Netzwerk durchgeplant und ein drittes Jahresprojekt produziert, wobei diese Produktion den grössten Anteil an Ressourcen benötigt.

Damit gewinnt jedes Jahresprojekt zwei Jahre Vorlaufzeit, was eine intensive Vorbereitung ermöglicht.

Dreamlab: HyperWerk will Unbekanntes, Unvorhersehbares und Ungeplantes auslösen, ermöglichen und verstärken. Der verbindende Anspruch der Studienleitung und der

Studierenden besteht in der Hoffnung, dass unser gemeinsamer Ort uns überraschen möge. Deshalb auch unsere Weigerung, Inhalte vorab fest und top down zu bestimmen; als Prozessgestalterinnen planen wir lieber die Rituale und Strukturen, die uns beweglich halten und unser Potenzial im Umgang mit Trends und Fragen fördern. Diese Haltung zeigt exemplarisch unser dreamlab auf; also die Arbeitsgruppe aus Studierenden und Dozierenden, die gemeinsam die kommende Jahresthematik festlegt, an welche das als vernetzendes Dienstleistungsunternehmen verstandene HyperWerk die professionelle Annäherung ermöglichen soll. dreamlab soll eine relevante und engagierte Fragestellung als thematische Rahmenhandlung finden, hinter die sich eine studentische Generation stellen kann.

Diplomshow: HyperWerk erachtet die weitreichende Öffentlichkeitsarbeit, als zentrale Aufgabe von HyperWerk. Der damit verbundene Anspruch und Aufwand überfordert die einzelnen studentischen Projektgruppen sowohl organisatorisch als auch finanziell, weshalb HyperWerk jährlich zum Diplom eine übergreifende thematische Rahmeninszenierung veranstaltet. Der gemeinsame Rahmen hilft dem einzelnen Vorhaben, sich im Kontext der übergeordneten Jahresfrage zu positionieren und ermöglicht damit, eine gegenseitige Bereicherung und Relativierung arbeitsteilig zu erleben. In der parallelen Recherche wächst die Chance zur inhaltlichen Relevanz.

Die Special Interest Groups (SIG's)

Die Modularisierung und die wechselnden Jahresfragen können die Kontinuität des Bildungsgeschehens gefährden. Deshalb hat HyperWerk sechs langfristig angelegte Special Interest Groups gegründet, die den Aufbau von Kompetenz und spezifischen Hauskulturen fördern sollen. Alle Mitglieder des Leitungsteams leiten eine dieser SIG's. Die SIG-LeiterInnen sind für das inhouse-coaching aller Projektarbeiten zuständig und sie erteilen die projektbezogenen ECTS, die jeweils zum Modulabschluss an die Modulleitungen kommuniziert werden. Die Projekte sind jeweils in der inhaltlich geeignetsten SIG beheimatet.

SIG-Name	Absicht der Special Interest Groups
SIGTEC	Wir erkunden Grundfunktionen von mechanischen und elektronischen Geräten und setzen diese in eigenen Miniprojekten ein.
SIGPRO	Pragmatische Strategien, Spielregeln, Voraussetzungen und Rahmenbedingungen eigendynamischer Prozessgestaltung.
SIGDOC	Wir nehmen uns der Formen medialer Vermittlung mit einem Schwerpunkt im audiovisuellen Bereich an.
SIGSIC	Wir untersuchen die intellektuelle und gesellschaftliche Basis der Prozessgestaltung und entwickeln dazu theoretische Ansätze.
SIGDES	Wir erkunden Aspekte der Gestaltung durch Farbe, Struktur, Materialien und Schrift auf Papier, Bildschirm und im Raum.
SIGCOM	Die professionelle Kommunikation der Inhalte von HyperWerk durch Dokumente, Auftritte und Events ist unser Fokus.

Anhang 2

Reglement – Sprachkenntnisse in einer Landessprache als Voraussetzung für das Studium am Institut HyperWerk

Bewerberinnen und Bewerber, die das gestalterische Eignungsverfahren erfolgreich absolvieren, aber nicht über genügend Deutschkenntnisse verfügen, können durch das Prüfungsgremium zu folgenden Leistungen verpflichtet werden.

- Diese Bewerberinnen und Bewerber müssen unmittelbar nach dem erfolgreichen Abschluss des Eignungsverfahrens einen Intensivkurs belegen und bis zum Beginn des Studiums im September des jeweiligen Jahres das Niveau B1 gemäss europäischem Sprachenportfolio erreichen. Als Leistungsnachweis gilt das Zertifikat TELC B1 (The European Language Certificate).

Umschreibung des Levels B1:

Kann die Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit usw. geht. Kann die meisten Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet. Kann sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen und persönliche Interessengebiete äussern. Kann über Erfahrungen und Ereignisse berichten, Träume, Hoffnungen und Ziele beschreiben und zu Plänen und Ansichten kurze Begründungen oder Erklärungen geben.

- Diese Studierenden besuchen in den ersten vier Semestern ihres Studiums weiterhin einen Sprachkurs an einer anerkannten Sprachschule und absolvieren vor dem 5. Semester ihres Studiums die «zentrale Mittelstufenprüfung» (ZMP). Nach der Absolvierung dieser Prüfung verfügen sie über Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 / C1 gemäss europäischem Sprachenportfolio (TELC B2/C1).

Umschreibung des Levels B2:

Kann die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen; versteht im eigenen Spezialgebiet auch Fachdiskussionen. Kann sich so spontan und fliessend verständigen, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachlern und Muttersprachlerinnen ohne grössere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist. Kann sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken, einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben.

Umschreibung des Levels C1:

Kann ein breites Spektrum anspruchsvoller, längerer Texte verstehen und auch implizite Bedeutungen erfassen. Kann sich spontan und fliessend ausdrücken, ohne öfter deutlich erkennbar nach Worten suchen zu müssen. Kann die Sprache im gesellschaftlichen und beruflichen Leben oder in Ausbildung und Studium wirksam und flexibel gebrauchen. Kann sich klar, strukturiert und ausführlich zu komplexen Sachverhalten äussern und dabei verschiedene Mittel zur Textverknüpfung angemessen verwenden.

- Falls die die «zentrale Mittelstufenprüfung» (ZMP) früher als nach vier Semestern Unterricht erfolgreich absolviert wird, besteht keine Verpflichtung, den Sprachkurs weiterhin zu besuchen.